

---

Schweizerische paritätische Vollzugskommission (VK)  
Commission paritaire suisse d'application (CA)  
Commissione paritetica svizzera d'applicazione (CA)

Januar 2002

### **LMV Geltungsbereich von Deponie- und Transportfirmen, betrieblich**

Der hier zur Diskussion stehende Betrieb war nie Mitglied des SBV, weshalb er als Nichtverbandsfirma gilt. Demnach ist bei der Überprüfung des betrieblichen Geltungsbereichs einzig der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10. November 1998 massgebend (AVE LMV). Der Geltungsbereich wird in Art. 2 Abs. 3 AVE LMV bestimmt.

[Die Bestimmungen des betrieblichen Geltungsbereiches im LMV, d.h. insbesondere Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 lit. a kommen bei Verbandsfirmen zur Anwendung, weil Art. 1 bis 5 sowie Anhang 7 LMV (Protokollvereinbarung zum betrieblichen Geltungsbereich) nicht allgemeinverbindlich erklärt worden sind.]

Das Unternehmen betrieb früher ein Kieswerk, heute ist sie ein Deponiebetrieb mit drei Lastwagen. Noch bei den durchgeführten Lohnbuchkontrollen im Jahr 2000 hat die Firma die LMV-Bestimmungen eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Einhaltung des LMV auf die frühere Tätigkeit der Sand und Kiesgewinnung zurückzuführen ist. Denn die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung fallen unter den betrieblichen Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 3 AVE LMV *[die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung sind bis am 31. Dezember 2011 unter den allgemeinverbindlich erklärten Geltungsbereich des LMV gefallen. Mit AVE des LMV 2012-2015 sind diese nicht mehr unterstellt.]* Seit dem 1. August 2001 ist nun die Firma Mitglied bei der ASTAG, Region Bern, weshalb sie nun ihre Arbeitsverträge dem geltenden GAV im Strassentransportgewerbe des Kt. Bern unterstellt haben [GAV zwischen Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, Sektion Bern und der Gewerkschaft Verkauf Handel Transport Lebensmittel (VHTL), Regionalsekretariate Biel und Bern].

Gemäss dem betrieblichen Geltungsbereich in Art. 2 Abs. 3 AVE LMV unterstehen auch die Deponie- und Recyclingbetriebe dem LMV. Besteht nun die überwiegende Tätigkeit dieser Firma im Bereich Deponie, umfasst dies auch den bedingten Transport im Zusammenhang mit dieser Arbeit. Der GAV im Transportbereich kommt dann zur Anwendung, wenn es sich im vorliegenden Fall um eine Transporttätigkeit in einem weiteren Sinne handelt. Diese untersteht nicht den Bestimmungen des LMV.

Die umfassende Überprüfung im Einzelfall obliegt der lokalen PBK.